

Satzung der Bürgerstiftung ‚Halturner für Halturner‘

Präambel

Die Stiftung ist Ausdruck der Verantwortung und des bürgerschaftlichen Engagements Halturner Bürger für die Menschen und für das Gemeinwesen in der Stadt Halturn am See. Ihr wohnt der in der Verfassung verankerte Gedanke inne, dass Eigentum verpflichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung ‚Halturner für Halturner‘“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Halturn am See.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist es,

- soziale Hilfe,
- öffentliche Gesundheitspflege,
- Bildung und Erziehung,
- Sport,
- Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- traditionelles Brauchtum,
- Heimatpflege,
- demokratisches Staatswesen,
- internationale Verständigung

in Halturn am See zu leisten, zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt erfüllt werden.

- 2) Die Zwecke können sowohl im Einzelfall – insbesondere bei Menschen in sozialer Not – als auch durch operative und zu fördernde Aktionen und Projektarbeit verwirklicht werden. Soweit die Stiftung ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklicht, erfolgt dies insbesondere durch
 - die direkte Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Wohl der Menschen in Halturn am See dienen,
 - die Förderung von Maßnahmen, die der aktiven Gestaltung des Lebens von Menschen dienen, die der Hilfe bedürfen,
 - die Unterstützung bei der Errichtung, dem Erhalt und der Unterhaltung von dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen (z.B. Begegnungsstätten),

- die Förderung von Maßnahmen, die der sportlichen Betätigung der Bevölkerung dienen,
- die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst,
- die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung,
- die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat,
- die Förderung und Pflege heimatlicher Mundarten, des heimatlichen Liedgutes sowie der Heimatliteratur,
- die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Die Erfüllung der Stiftungszwecke kann auch in der Weise erfolgen, dass die Stiftung Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO für eine andere gemeinnützige Körperschaft oder für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Satz 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke beschafft und zur Verfügung stellt.

- 3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gemeinderechtlichen Pflichtaufgaben der Stadt Haltern am See gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO kann die Stiftung für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- 4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen und – soweit möglich – die Förderung in der Öffentlichkeit darstellen.
- 6) Die Gewährung von Stiftungsleistungen erfolgt aufgrund der vom Vorstand und vom Stiftungsrat zu erlassenden Förderrichtlinien.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Annahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Zweckbereiche dieser Stiftung oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag [mindestens € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)] mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Stiftungsrat und
 - c. das Stifterforum.

Der Vorstand und der Stiftungsrat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung bei der Wahl ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- 2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten und sich fachkundig beraten lassen.
- 3) Der Vorstand und der Stiftungsrat können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft festgelegt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden Sie aus dem Stiftungsrat aus.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- 3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten, abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. unzureichende Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- 6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und entscheidet über die Stiftungsleistungen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen. Hierfür kann durch den Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens zwölf Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Er besteht aus mindestens sieben Personen. Die personelle Aufstockung kann der Stiftungsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit i. S. v. Abs. 2 vornehmen.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Darüber hinaus soll es sich um Personen handeln, die sich im Sinne der Stiftungszwecke um die Belange des Halterner Gemeinwesen verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Die Wahl erfolgt durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3) Sollte die Anzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die

Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- 6) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden; hierzu bedarf es seiner Zustimmung,
 - Stiftungsleistungen, die im Einzelfall mindestens € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) betragen; hierzu bedarf es seiner Zustimmung.
- 7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 8 Stifterforum

- 1) Das Stifterforum besteht aus Personen, die der Stiftung mindestens € 1.000 (in Worten: Euro eintausend) zuwenden.
- 2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in dem Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- 3) Bei Zustiftungen i. S. von Abs. 1 aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Absatz 4 gilt entsprechend.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Personen, die der Stiftung insgesamt € 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) und mehr zugewendet haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Personen, die der Stiftung insgesamt € 1.000 bis unter € 5.000 (in Worten: Euro eintausend bis unter Euro fünftausend) zugewendet haben, gehören dem Stifterforum drei Jahre nach der letzten Zustiftung i. S. v. Abs. 1 an. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen – insbesondere Zeitstifter, Spender und Förderer – zum Stifterforum einzuladen.
- 5) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- 6) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegt die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Das Stifterforum wird über künftige Stiftungsarbeit, soweit eine solche bereits geplant ist, informiert.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer drei Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- 1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von dreiviertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Haltern am See. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

Beschlüsse

- 1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

§ 13
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag des Änderungsbeschlusses (§ 9) von Vorstand und Stiftungsrat in Kraft.

45721 Haltern am See, 17.2.2015

Für den Vorstand:

Beate Mertmann
(1. Vorsitzende)

Franz-Josef Berheide
(2. Vorsitzender)

Für den Stiftungsrat:

Helmut Kanter
(1. Vorsitzender)

Petra Giewald
(2. Vorsitzende)